

## **P O L I Z E I V E R O R D N U N G**

### **des Landratsamts Heidenheim als Untere Forstbehörde zum Schutz des Wildparks Eichert einschließlich des Waldspielplatzes „Naturtheater“ auf der Markung der Stadt Heidenheim an der Brenz, Markung Heidenheim, Flur Heidenheim**

**vom 15. Januar 2005**

Aufgrund von § 70 Nr. 3 und § 37 Abs. 3 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 2, § 1 Abs. 1, des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Heidenheim vom 16.12.2004 verordnet:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Verbote beziehen sich auf den Wildpark Eichert einschließlich des Waldspielplatzes "Naturtheater" auf der Markung Heidenheim, Flur Heidenheim, Flst. 1075/1 und Teilfläche von Flst. 1078, Stadtwald, Distrikt Eichert/Schwende (siehe beiliegenden Lageplan).

#### **§ 2 Fütterungsverbot**

- (1) Tiere in den Gehegen des Wildparks Eichert dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Ausgenommen hiervon ist die Fütterung mit Futter aus den bereitgestellten Futterautomaten.

#### **§ 3 Leinenzwang**

- (1) Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Das Betreten des Waldspielplatzes "Naturtheater" mit Hunden ist generell verboten.

#### **§ 4 Reiten**

- (1) Das Reiten auf den Wegen innerhalb des Wildparks Eichert einschließlich Waldspielplatz "Naturtheater" ist nicht gestattet.
- (2) Dem Reiten gleichgestellt ist das Befahren der Wege mit Kutschen.

#### **§ 5 Abfälle**

Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 83 Abs. 3 LWaldG:
  - Wer entgegen § 2 Tiere in den Gehegen füttert (ausgenommen Fütterung mit Futter aus den bereitgestellten Futterautomaten).
  - Wer entgegen § 3 Nr. 1 Hunde frei laufen lässt oder Nr. 2 den Waldspielplatz „Naturtheater“ mit Hunden betritt.
  - Wer entgegen § 5 auf den Wegen reitet bzw. diese mit Kutschen befährt.
  - Wer entgegen § 7 Abfall nicht an den hierfür vorgesehenen Stellen entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 83 Abs. 4 LWaldG mit einer Geldbuße bis zu 2.500.- €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000.- € geahndet werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 28.01.2005 in Kraft.

Landratsamt Heidenheim  
Fachbereich Forsten